

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist bereits erfolgt und geht die Petition an die zweite Deputation.

(Nr. 1419.) Protokolletract der Ersten Kammer, die Berathung über die Petition des Gemeindevorstands Barth, Aufhebung der Verpflichtung zu Haltung von Tagewächtern betreffend.

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation.

Das waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Der Stellvertreter des Abg. Dr. Hertel, Herr Kaufmann Dindorf aus Dresden, hat sich heute eingefunden und es ist derselbe mittels Handschlags zu verpflichten.

(Die Verpflichtung erfolgt.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zu dem Berichte der außerordentlichen Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs 2c. betreffend. — Herr Abg. Müller (Chemnitz) wird der Kammer Vortrag erstatten.

(Herr Staatsminister Dr. Schneider und Herr königl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze treten ein.)

Referent Müller (Chemnitz): Das königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855, sowie einiger Artikel der unter demselben Tage erlassenen beiden Gesetze wegen Bestrafung der Beschädigung der Eisenbahnen 2c. und wegen Bestrafung der Forst- 2c. Diebstähle 2c. betreffend, nebst den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 25. Januar 1868.

Johann.  
(L.S.)

Dr. Robert Schneider.

Die Gesetzworlage befindet sich in den Händen der Kammermitglieder; ich halte daher einen nochmaligen Vortrag derselben und der Motiven für entbehrlich und bitte den Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu stellen: ob sie von der Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen will?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer davon absehen? — Abgesehen. — Ist auch der Herr Justizminister damit einverstanden? — Einverstanden.

Die nicht zum Vortrag gelangte Gesetzworlage nebst Motiven lautet:

## G e s e z,

die Aufhebung und Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855, sowie einiger Artikel der unter demselben Tage erlassenen beiden Gesetze wegen Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen 2c. und wegen Bestrafung der Forst- 2c. Diebstähle betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden für nöthig, wegen Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855, sowie einiger Artikel der unter demselben Tage erlassenen beiden Gesetze wegen Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen 2c. und wegen Bestrafung der Forst- 2c. Diebstähle, die nachstehenden Bestimmungen zu ertheilen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch, wie folgt:

### I.

Zu Art. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 5 des Eisenbahnstrafgesetzes.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Eisenbahnstrafgesetzes, in denen die Todesstrafe angedroht ist, werden insoweit aufgehoben. An die Stelle der Todesstrafe tritt überall lebenslängliche Zuchthausstrafe.

### II.

Zu Art. 11 des Strafgesetzbuchs.

Die Vorschrift, daß die Sträflinge doppelte Kleidung tragen, wird aufgehoben.

### III.

Zu Art. 12, 13, 14, 16, 18, 23 Abs. 4, Art. 24 des Strafgesetzbuchs. — Zu Art. 13 des Eisenbahnstrafgesetzes. — Zu Art. 25 Abs. 2 am Schlusse und Art. 26 Abs. 3 des Forst- 2c. Strafgesetzes.

Diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sowie des Eisenbahn- und des Forststrafgesetzes, vermöge deren eine Schärfung der verwirkten Freiheitsstrafe von selbst eintritt, nicht minder diejenigen Bestimmungen, vermöge deren dem Gerichte nachgelassen ist, auf eine Schärfung zu erkennen, und endlich diejenigen Bestimmungen, vermöge deren eine Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung oder der Handarbeitsstrafe in geschärfte Gefängnißstrafe verfügt werden kann, werden aufgehoben.

### IV.

Zu Art. 26 des Strafgesetzbuchs.

Bei Bagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Bosheit oder Muthwillen oder der widernatürlichen Unzucht sich schuldig gemacht haben, kann, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt worden, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechzig Tagen geschärft werden, jedoch nur dergestalt, daß die Schärfung ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander vollzogen werden darf. Es ist solchenfalls übrigens die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.